



Einwohnergemeinde Tenniken

Abwasserreglement

(in Kraft seit 01.01.1998)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Ingress

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
 - § 3 Grundstücke im Baurecht
-

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- § 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan
 - § 5 Projektierung und Bau
 - § 6 Betrieb und Unterhalt
-

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

- § 7 Anschlusspflicht
- § 8 Bewilligungspflicht

II. Nichtverschmutztes Abwasser

- § 9 Beseitigung nichtverschmutztes Abwasser

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- § 10 Grundsatz
 - § 11 Unterhaltspflicht
 - § 12 Haftung
 - § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht
-

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Grundsätze
- § 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren
- § 16 Vorab-Erstellung

II. Anschlussbeiträge

- § 17 Einmalige Anschlussbeiträge
- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Eintritt der Beitragspflicht
- § 20 Zahlungsmodalitäten

III. Jährliche Abwassergebühren

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Eintritt der Gebührenpflicht
- § 23 Grundsätze der Gebührenberechnung
- § 24 Zahlungsmodalitäten

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- § 25 Gebühren
-

E. Schlussbestimmungen

- § 26 Vollzug
 - § 27 Rechtsschutz
 - § 28 Strafbestimmungen
 - § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
 - § 30 Übergangsbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten
-

Anhang 1

1. Gebühren
2. Beiträge aus der Einwohnerkasse
3. Beiträge des Kantons

A. Allgemeine Bestimmungen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
 - b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasseranlagen ein;
 - c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Grundstücke im Baurecht

- 1 Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

- 1 Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- 2 Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

- 1 Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- 2 Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen nach Bedarf und beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.
- 3 Die Gemeindeversammlung nimmt vom Projekt Kenntnis und entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Sie kann auch von einem Projekt Kenntnis nehmen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel zinslos zu bevorschussen sind.
- 4 Die Gemeindeversammlung erteilt vorsorglich das Enteignungsrecht für Fälle, in denen die projektierten Abwasseranlagen durch Privatreal führen.
- 5 Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- 6 Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- 7 Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.
- 2 Die Gemeinde haftet als Werkeigentümerin (Art. 679 ZGB bzw. Art 58 OR). Sie übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber jedoch keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

infolge Rückstauungen, Beschädigungen oder Zerstörung von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. VERSCHMUTZTES ABWASSER

§ 7 Anschlusspflicht

- 1 Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen befinden, müssen an diese angeschlossen werden.
- 2 Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

- 1 Die Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden soll, müssen beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- 2 Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.
- 4 Für Landwirtschafts- und Gewerbebauten sind die Auflagen des Kantons ein integrierender Bestandteil der Kanalisationsbewilligung.

¹⁾ SR 814.20

II. NICHTVERSCHMUTZTES ABWASSER

§ 9 Beseitigung nichtverschmutztes Abwasser

- 1 Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.
- 2 Der GEP legt fest, wo private oder kommunale Retentionsanlagen zu erstellen sind.
- 3 Die Grundeigentümer müssen im Kanalisationsbegehren aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Beseitigung des nichtverschmutzten Abwassers unter Berücksichtigung von § 9.1 und § 9.2.

III. ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT

§ 10 Grundsatz

- 1 Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- 2 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 11 Unterhaltspflicht

- 1 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- 2 Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

- 1 Die Grundeigentümer haften für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Sie sind auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Grundsätze

- 1 Das Abwasserwesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern überbunden, und zwar:
 - a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen;
 - b) in Form von jährlichen Abwassergebühren;
 - c) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende, gemessene Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1 Anschlussbeiträge:

Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge in diesem Reglement fest.

2 Gebühren:

- a) Die Gemeindeversammlung legt mit dem Budget die jährlichen Abwassergebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement fest.
- b) Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 16 Vorab-Erstellung

- 1 Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.
- 2 Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe der von privater Seite vorgeschossenen Mittel bewilligt, so zahlt die Gemeinde diese, unter Verrechnung von geschuldeten Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

II. ANSCHLUSSBEITRÄGE

§ 17 Einmalige Anschlussbeiträge

1 Anschlussbeiträge gemäss § 18 - 20

Anschlussbeiträge für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

4,0 % vom Brandversicherungswert

§ 18 Beitragspflicht

- 1 Die Grundeigentümer müssen der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird, sowie bei Um- oder Erweiterungsbauten.
- 2 Der Anschlussbeitrag berechnet sich:

bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- 3 Kein Beitrag wird berechnet:
 - a) Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten für Regenwassernutzungsanlagen von mind. 3 m³ pro Wohnung sowie Investitionen, die der Abwasser- vermeidung, der Trinkwasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.
 - b) Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten für Regenwassernutzungsanlagen von mind. 3 m³ pro Wohnung sowie Investitionen, die der Abwasser- vermeidung, der Trinkwasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.
- 4 Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag (Anschlussbeitrag) erhoben.

§ 19 Eintritt der Beitragspflicht

- 1 Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- 2 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Anschlussbeiträge sind innert 5 Monaten nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innert 3 Monaten werden 2 % Skonto gewährt.
- 2 Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist von 5 Monaten wird ein Verzugszins erhoben. Dieser richtet sich nach der Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank.
- 3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN

§ 21 Gebührenpflicht

- 1 Die Grundeigentümer müssen der Gemeinde jährlich Abwassergebühren bezahlen in Form von:
 - a) Klärkosten, welche sich nach dem Trinkwasserbezug sowie nach der Menge des Niederschlagswassers, das weder versickert noch im Trennsystem vom Grundstück abgeleitet wird, bemessen.
 - b) Betriebs- und Unterhaltskosten der Schmutzwasseranlagen der Gemeinde. Die Gebühr wird pro m³ Trinkwasserbezug sowie der Menge des Niederschlagswassers, welches der Schmutzwasserleitung zugeleitet wird, bemessen.
 - c) Betriebs- und Unterhaltskosten der Sauberwasseranlagen der Gemeinde. Die Gebühr wird pro m³ Niederschlagswasser gemäss § 23.3 bemessen.
- 2 Die Abwassergebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen, Quellen, Regenwassernutzung, Recycling etc. in die Abwasseranlagen der Gemeinde einleitet.

§ 22 Eintritt der Gebührenpflicht

- 1 Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.

§ 23 Grundsätze der Gebührenberechnung

- 1 Die Klärkosten bemessen sich nach dem Trinkwasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswasser.
- 2 Solange keine Anschlussmöglichkeit an eine Sauberwasserkanalisation besteht, wird das in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Niederschlagswasser zu den Gebühren gemäss § 21.1c) berechnet.
- 3 Die Niederschlagswassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der durchschnittlichen Regenwassermenge pro Quadratmeter und Jahr (1 m³/m²) mit der überbauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks.

§ 24 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Abwassergebühr ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

IV. GEBÜHREN FÜR BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

§ 25 Gebühren

- 1 Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- 2 Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- 2 Kommen die Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- 3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 27 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.
- 2 Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 3 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 18. Juni 1962 inkl. den inzwischen erfolgten Aenderungen wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten verpflichten, vor der Erstellung oder Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen:
- a) eine private Sauberwasser-Kanalisation bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- 2 Die Grundeigentümer müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erstellung neuer oder Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 16. September 1997.

Im Namen der Einwohnergemeinde Tenniken

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W.Fankhauser

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. 624 vom 07. November 1997 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 1998.

Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Tenniken / Gebühren

Gemäss § 15.2 des Abwasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebühren:

1. Gebühren

1.1 Jährliche Abwassergebühren

- | | |
|--|---------------|
| a) Klärkosten an die ARA | Fr. / m3 |
| b) Betriebs- und Unterhaltskosten für Schmutzwasseranlagen | Fr. / m3 |
| c) Betriebs- und Unterhaltskosten für Sauberwasseranlagen | Fr. / m3 |

2. Beiträge aus der Einwohnerkasse

2.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 1b) und 1c)

2.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

3. Beiträge des Kantons

3.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 2.1 und 2.2)

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)